

**Bürgerantrag gem. Art. 18 b BayGO
- Zulässigkeitsprüfung des Bürgerantrags "Metzenttal soll Landschaftsschutzgebiet werden"**

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	22.01.2021	Stadt Landshut, den	21.01.2021
Sitzungsnummer:	6	Ersteller:	Frau Dr. Neumaier

Vormerkung:

Kurzzusammenfassung:

Der Bürgerantrag „Metzenttal soll Landschaftsschutzgebiet werden“ ist zulässig gemäß Art. 18b GO. Alle gesetzlichen Vorgaben sind eingehalten.

1 Sachverhalt

Am 15. Dezember 2020 ist bei der Stadt Landshut der Bürgerantrag "Metzenttal soll Landschaftsschutzgebiet werden" abgegeben worden.

Die Begründung des Bürgerantrages lautet:

Landschaftsschutzgebiete sollen die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bewahren. Das seit Jahrzehnten im Flächennutzungsplan als geplante Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene „LSG 21: Metzenttal“ weist eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auf und bietet heimischen Tier- und Pflanzenarten ihre notwendigen Lebensräume. Aufgrund der stadtnahen Lage hat das Metzenttal eine wichtige Funktion als grüne Lunge und Naherholungsgebiet. Das Gebiet ist als Siedlungs- und Landschaftsbild in seinem Charakter einzigartig und prägend für Landshut. Zum Erhalt von Natur und Landschaftsbild sollte dieses Gebiet dauerhaft von Bebauung freigehalten und unter besonderen Schutz gestellt werden.

Als Vertreter wurden folgende Personen benannt:

1. Dr. Thomas Heinhold
2. Götz Frhr. v. Bechtolsheim
3. Dr. Jürgen Beyer

Als Stellvertreterin zu 1: Sabine Schaub-Hübner

Als Stellvertreterin zu 2: Renate Samson

Als Stellvertreterin zu 3: Rosi Marx

Es wurden hierzu 1.458 Unterschriften abgegeben.

2 Rechtliche Bewertung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß Art. 18b GO Abs. 4 ist über die Zulässigkeit eines Bürgerantrages vom für die Behandlung der Angelegenheit zuständigen Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrages zu entscheiden.

Im vorliegenden Bürgerantrag wird die Verwaltung der Stadt Landshut dazu aufgefordert, dass das Verfahren zur Inschutznahme des geplanten Landschaftsschutzgebietes Metzental gemäß Art. 52 BayNatSchG eingeleitet wird.

Für den Erlass einer Rechtsverordnung zu einem Landschaftsschutzgebietes ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG iVm § 26 BNatSchG die kreisfreie Gemeinde, also die Stadt Landshut zuständig. Gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut ist gemäß § 2 Nr. 11 das Plenum zuständig

Somit hat das Plenum über die Zulässigkeit des Bürgerantrags gemäß Art. 18b GO zu entscheiden.

Die Überschreitung der einmonatigen Frist bis zur Behandlung im zuständigen Gremium hat nicht die Unzuständigkeit des Gremiums zur Folge. Die Fristüberschreitung resultiert aus dem Umstand, dass die Überprüfung der Unterschriften aus personellen Kapazitätsgründen nicht rechtzeitig erfolgen konnte und aus dem Umstand, dass eine zusätzliche Einberufung des gesamten Stadtrates in Corona-Zeiten als unverhältnismäßig zu bewerten war.

2.2 Zulässigkeit

Die Zulässigkeitsprüfung bezieht sich auf die formellen und die materiellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Bürgerantrages. Diese sind vollumfänglich gegeben.

Die formellen Voraussetzungen des Art. 18b Abs. 2 GO sind gegeben. Der Bürgerantrag wurde ordnungsgemäß am 15. Dezember 2020 bei der Stadt Landshut eingereicht, eine ausreichende Begründung liegt vor und die Vertreter samt Stellvertreter sind ordnungsgemäß benannt.

Weiterhin ist das notwendige Quorum gemäß Art. 18b Abs. 3 GO erreicht. Es wurden mit dem Bürgerantrag 1.458 Unterschriften abgegeben und geprüft. Gemäß Art. 18b Abs. 3 GO muss ein Bürgerantrag von mindestens 1 v.H. der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein. Dafür ist gemäß Art. 119 GO die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde, das sind 72.560 Personen. Das Quorum liegt somit bei 726 Stimmen. Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger. Gemeindebürger sind die Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht an den Gemeindewahlen teilzunehmen besitzen. Von den insgesamt 1.458 abgegebenen und geprüften Unterschriften waren 1.345 Unterschriften gültig und 113 Unterschriften ungültig.

Weiterhin hat der Bürgerantrag keine Angelegenheit zum Gegenstand, für den innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist, Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 GO.

Materielle Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt. Diese liegt vor, da die Stadt Landshut gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr.3 BayNatSchG iVm § 26 BNatSchG für den Erlass von Landschaftsschutzgebieten zuständig ist.

3 Bisheriges Vorgehen des Stadtrates und der Verwaltung zur Thematik Landschaftsschutzgebiet Metzental

Die Historie zur Thematik Landschaftsschutzgebiet reicht bis in die 90er Jahre des vorherigen Jahrhunderts zurück.

Entscheidend ist jedoch der letzte Stadtratsbeschluss des Umweltsenats zu diesem Thema am 16. Mai 2019.

Zu TOP 5 „ *Geplante Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete*“ hat der Stadtrat einstimmig beschlossen:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Prüfung der Einleitungsvoraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Inschutznahme nach Art. 52 BayNatSchG aller geplanten Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete des bestehenden Flächennutzungsplanes / Landschaftsplanes vorzunehmen.

Die Verwaltung der Stadt Landshut hat aufgrund dieses Beschlusses im Dezember 2020 mit einem Ingenieurbüro bereits folgendes vertraglich vereinbart:

Das Ingenieurbüro erstellt ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit des im Flächennutzungsplan dargestellten Vorschlags für ein Landschaftsschutzgebiet „Metzentale“. Es sollen Aussagen zu folgenden Inhalten erarbeitet werden: Kurzcharakteristik des Untersuchungsgebietes und fachplanerische Vorgaben, Darstellung der aktuellen Schutzwürdigkeit des Gebietes (Ausstattung des Landschaftsraumes, faunistische und floristische Besonderheiten, Biotopverbundfunktionen, Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit / Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Erholungsfunktionen) Gutachterlicher Abgrenzungsvorschlag für das Landschaftsschutzgebiet, Festlegung der Entwicklungsziele.

4 Ergebnis

Der Bürgerantrag ist zulässig und die Zuständigkeit der Stadt Landshut ist gegeben.

Die Stadt Landshut hat bereits, unabhängig vom Bürgerantrag, erste Schritte für das Verfahren zum Erlass eines Landschaftsschutzgebietes eingeleitet.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen, insbesondere davon, dass ein Gutachten über die sich bei der Unterschutzstellung des Metzentales stellenden naturschutzfachlichen Fragen bereits beauftragt worden ist.
2. Der Bürgerantrag gemäß Art. 18b GO vom 15. Dezember 2020 „Metzentale soll Landschaftsschutzgebiet werden“ ist zulässig. Die Angelegenheit wird dem Plenum nach weiterer Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung des Metzentales als Landschaftsschutzgebiet innerhalb von 3 Monaten nach der heutigen Sitzung erneut vorgelegt werden.

Anlagen:

- 2